



11

## **DIE GRÜNEN**

### **BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr. Sigrid PILZ (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Juni 2005  
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung  
**betreffend Anspruch auf Pflegegeld ab Antragsstellung**

#### **BEGRÜNDUNG**

Bei Einführung des Pflegegeldes im Juli 1993 wurde bei Anspruchsberechtigung das Pflegegeld ab dem Antragsmonat bezahlt. Aufgrund des Sparpaketes (Strukturanpassungsgesetz 1996) der SPÖ-ÖVP-Regierung besteht seit dem 1. Januar 1997 der Anspruch auf Bundes- oder Landespflegegeld erst ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

Diese Regelung kann zu extremen sozialen Härten führen:

Eine Tiroler Patientin, die an einem Gehirntumor erkrankt war starb, bevor das Pflegegeld zuerkannt wurde. Es wurde um Pflegegeld angesucht, um die außerordentlich hohen Kosten zur Pflege der schwerkranken Frau in der schwierigsten Phase der Krankheit bestreiten zu können. Noch bevor ein Pflegegeldanspruch entstand, verstarb die Frau.

Auch wenn niemand daran zweifelt, dass die Anspruchsvoraussetzungen gegeben gewesen wären, scheiterte die Zuerkennung des Pflegegeldes einzig und allein an der Bestimmung, wonach erst im Folgemonat der Anspruch entsteht.

Es hängt somit vom Zufall ab, ob bei einer kurzen akuten Krankheitsentwicklung, kurz vor einem Monatsbeginn oder früher während des Monats angesucht wird.

Hingewiesen muss auch darauf werden, dass bei Abgabenansprüchen von Seiten der öffentlichen Hand sehr wohl darauf geachtet wird, dass kein Monat ausgelassen wird.

Vor allem bei der Pflege schwerkranker, sterbender Menschen, die erst im letzten Stadium der Krankheit um Pflegegeld ansuchen, ist der derzeitige Anspruchsbeginn mit großer Härte verbunden und auch nicht sachgerecht.

Dagegen ist auch nicht das Argument der Missbrauchsbekämpfung durch lange und genaue Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen stichhaltig, da es in solchen Fällen um schnelle Hilfe geht.

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei den zuständigen Bundesstellen dafür einzusetzen, dass die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass der Pflegegeldanspruch (Bundespflegegeld, damit verknüpft auch Landespflegegeld) bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt besteht.“

In formeller Hinsicht beantrage ich die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 29.6.2005

Sigrid Rößler

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Eing.: 29. JUNI 2005
RL-03338-2005/0001-UBR/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat